

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der G. THONHOFER Alteisen & Metalle e.U.
Nordstraße 10, 5301 Eugendorf

Gültig ab 01.12.2022

1. Geltungsbereich:

1.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) von der Firma G. Thonhofer gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wurde.

1.2.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von der Firma G. Thonhofer gelten auch dann nicht, wenn die Firma G. Thonhofer derartig abweichende (Geschäfts-)Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungspflichten durch die Firma G. Thonhofer nicht als Zustimmung zu den von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen allfälliger Vertragspartner.

1.3.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

1.4.

Sämtliche, in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere nach der letzten gültigen Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes.

2. Angebot und Annahme:

2.1.

Angebote von der Firma G.Thonhofer erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern oder sonstiger Irrtümer.

2.2.

Angebote von der Firma G.Thonhofer, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Angebotsannahme durch den Auftraggeber zustande. Firma G.Thonhofer ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.3.

Nicht standardisierte Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch die Firma G.Thonhofer zustande. Sie ist jedoch berechtigt im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.4.

Firma G.Thonhofer ist nicht verpflichtet, eine Vertretungsbefugnis der jeweils auftraggebenden Person zu prüfen, sondern darf von der Rechtmäßigkeit und Bevollmächtigung dieser Person bei Auftragserteilung ausgehen.

2.5.

Im Falle der Auftragserteilung hat der Auftraggeber der Firma G.Thonhofer alle ihm bekannten Gefährdungen (mechanische, elektronische, chemische, usw.), welche in der Sphäre des Auftraggebers liegen, mitzuteilen, insbesondere solche, welche Firma G.Thonhofer im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftrag betreffen könnten.

2.6.

Firma G.Thonhofer steht es frei, die Dienstleistung selbst durchzuführen oder diese durch einen Subunternehmer durchführen zu lassen.

3.Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:

3.1.

Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von der Firma G.Thonhofer nach bestem Fachwissen erstellt. Firma G.Thonhofer leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Kostenvoranschläge, sondern verlässt sich auf die Angaben des Auftraggebers.

3.2.

Von der Firma G.Thonhofer erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.3.

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15 % des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und die Firma G.Thonhofer ist berechtigt diese Mehrkosten, die aus welchem Grund auch immer anfallen, dem Vertragspartner ohne Weiteres in Rechnung zu stellen.

Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15 % des veranschlagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner von der Firma G.Thonhofer auf diesen Umstand unverzüglich hinzuweisen.

Geht die Firma G.Thonhofer innerhalb von 1 Woche nach Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder im Ausnahmefall auch eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich dieser mit der Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist die Firma G.Thonhofer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, der Firma G.Thonhofer die bisher tatsächlich entstandenen Aufwendungen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostenerhöhung in Rechnung zu stellen. Sollte binnen der vorgenannten Frist keine Ablehnung hinsichtlich der Kostenerhöhung durch den Vertragspartner bei der Firma G.Thonhofer eingehen, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als von diesem genehmigt.

3.4.

Ein nach Besichtigung und/oder Probeentnahme durch die Firma G.Thonhofer veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Qualität und Quantität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen und Qualitäten des Materials ändern, ist eine Anpassung entsprechend der tatsächlich anfallenden Mehrkosten jederzeit möglich und wird dies vom Vertragspartner akzeptiert.

3.5.

Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von der Firma G.Thonhofer ohne Weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. Behältnisse und andere Betriebsmittel, Aufstellung/Bewilligung, Verkehrssicherung:

4.1.

Die von der Firma G.Thonhofer bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container, Mulden u.ä.) und andere Betriebsmittel bleiben im ausschließlichen Eigentum der Firma G.Thonhofer. Seitens Thonhofer wird für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse keinerlei Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse, insbesondere für Schäden durch unsachgemäße Befüllung (wie z.B. heiße Asche o.ä.) oder bei Beschädigung durch Vandalismusakte haftet der Auftraggeber für die Kosten der Reparatur, der Neuanschaffung des Behältnisses und der Betriebsmittel.

4.2.

Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt und ausgestaltet sein. Entsprechen diese Behälter nicht den gesetzlichen Anforderungen zum Stand der Auftragsannahme, ist die Firma G.Thonhofer berechtigt die geeigneten Behälter gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die Firma G.Thonhofer ist berechtigt diese Behältnisse mit eigenem Aufkleber zu versehen.

4.3.

Der Aufstellungsort von Mulden und anderen Behältern ist vom Auftraggeber bekannt zu geben. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss für das Befahren mit Fahrzeugen auch über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht geeignet und erlaubt sein. Eine problemlose Aufstellung und Abholung von Mulden und Entleerung von Behältern muss möglich sein. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Auftraggeber alle Mehrkosten zu tragen, die durch die Verzögerung oder allfällige Erschwernisse entstehen bzw. behält sich die Firma G.Thonhofer vor, vom Vertrag zurückzutreten.

4.4.

Die vorschriftsmäßige Sicherung der abgestellten Mulden und Behälter, insbesondere bei Benützung der Straße oder des Straßenrandes (Verkehrssicherungspflicht), obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Auftraggeber gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.

4.5.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor der Aufstellung von den Mulden oder anderen Behältern auf seine eigenen Kosten allfällig erforderliche Zustimmungen des Grundeigentümers bzw. die Zustimmung des Eigentümers einer zu befahrenden Privatstraße sowie bei Benutzung von öffentlichem Grund die jeweilig notwendige Bewilligung der zuständigen Behörde rechtzeitig einzuholen.

5.Eigentumsverhältnisse:

5.1.

Die übernommenen Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum der Firma G.Thonhofer über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegensprechen.

5.2.

Beim Handel mit Abfällen geht das Eigentum sofort mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über.

5.3.

Beim Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder allfälligen vertraglichen Bestimmungen dagegensprechen.

5.4.

Der Kaufgegenstand bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum der Firma G.Thonhofer. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist Thonhofer berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen.

6. Preise:

6.1.

Sämtliche für die vom Auftrag erfassten und von der Firma G.Thonhofer zu erbringenden Leistungen, welche dem Vertragspartner genannt werden, oder mit der Firma G.Thonhofer vereinbarte Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die Firma G.Thonhofer oder des Vertragsabschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, Standortabgabe, Roadpricing, usw., jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbetrag, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6.2.

Die Firma G.Thonhofer ist berechtigt, für den Fall einer von ihm nicht beeinflussbaren Änderung der der Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderung oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarung oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Verwertungskosten für Abfälle, Gebühren, Steuern und Abgaben, wie z.B. Altlastenbetrag, Standortabgabe, Roadpricing, usw., die vereinbarten Preise im Umfang dieser Änderungen anzuheben. Die Firma G.Thonhofer wird für diesen Fall diese Änderungen unverzüglich dem Auftraggeber bekannt geben.

6.3.

Ausdrücklich vereinbart wird die Indizierung der Forderungen der Firma G.Thonhofer gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner. Als Maßstab der Berechnung des Indexes dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes VPI 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer Mehrforderung aus einer derartigen Indexänderung durch die Firma G.Thonhofer, so liegt darin kein Verzicht auf die Wertsicherung vor. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren.

6.4.

Allfällige Altstofferlöse sind ausdrücklich an den jeweiligen anzuwendenden Index gebunden und können daher von der Firma G.Thonhofer monatlich angepasst werden. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl, in der Folge jeweils der Vormonat. Für den Fall der Nichtgeltendmachung einer derartigen Indexänderung kann kein Verzicht auf die Wertsicherung abgeleitet werden. Hinsichtlich Altstofferlösen, für die es zum Zeitpunkt der Angebotslegung keinen Index gibt, behält sich die Firma G.Thonhofer vor, bei tatsächlicher Änderung der Altstofferlöse diese laufend an die aktuellen Marktgegebenheiten anzupassen.

6.5.

Für allfällige Zusatzleistungen ist die Firma G.Thonhofer berechtigt, eine Bearbeitungspauschale zu verrechnen. Dies insbesondere für nachfolgende Zusatzleistungen, die notwendig sind, um den Vertrag abzuwickeln, wie z.B. die nachträgliche Korrektur der Rechnungsadresse, sonstiger Abrechnungsdaten, insbesondere Bestellnummer, Objekt Nummer oder sonstige wesentliche Kundendaten, vom Auftraggeber ausdrücklich geforderte Unterfertigung von digitalen oder Print-, Liefer- und/oder Wiegescheinen, vom Auftraggeber ausdrücklich geforderte Ausfertigung eines Printlieferscheines und/oder Printwiegescheines, den Abzug von Behältern infolge Vertragsbeendigung. Eine jeweilige Bearbeitungspauschale ist im Angebot ausgewiesen.

7. Elektronische Auftragsabwicklungen, Zustimmungen, Rechnungs- und Auftragsdatenpflege, Einspruch:

7.1.

Die Firma G.Thonhofer behält sich vor, auch mittels digitalen Daten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie auch zwischen den Subunternehmern seine Tätigkeit zu erbringen.

7.2.

Sämtliche für die Auftragsabwicklung erforderlichen Papiere, wie z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen, usw. können elektronisch erfasst werden und stehen für den Auftraggeber auf Wunsch zur Einsicht bereit.

7.3.

Keine Voraussetzung für die Verbindlichkeit einer Rechnung stellt die Unterfertigung des Lieferscheines oder des Wiegescheines durch den Auftragnehmer, Auftraggeber oder einem seiner Bevollmächtigten dar. Eine solche Unterfertigung der genannten Dokumente erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers. Dieser verpflichtet sich auch hiermit für eine allfällige Unterschriftseinholung den hierfür anfallenden Unkostenbeitrag zu bezahlen.

7.4.

Der Vertragspartner erteilt seine unwiderrufliche Zustimmung dazu, dass Rechnungen oder sonstige Auftragspapiere, wie insbesondere Lieferscheine, Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen u.ä., auch in elektronischer Form an die vom Vertragspartner bekannt gegebenen Kommunikationsdaten, wie z.B. E-Mailadresse zugesendet werden können. Der Vertragspartner hat als Empfänger dieser digitalen Daten dafür zu sorgen, dass diese ordnungsgemäß zugestellt werden können und sämtliche technischen Einrichtungen entsprechend adaptiert sind, um den Empfang zu gewährleisten.

7.5.

Die Zusendung der Rechnungen und sonstiger Auftragspapiere auf dem Postweg ist ebenfalls jederzeit möglich.

7.6.

Der Vertragspartner hat seine für den Auftrag notwendigen Daten dem Auftragnehmer bekannt zu geben und für den Fall, dass sich diese ändern, allfällige Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Rechnungen, welche an dem vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse auch im Sinne einer elektronischen Kommunikation zugestellt werden, gelten als zugegangen.

7.7.

Allfällige von Vertragspartnern an die Firma G.Thonhofer ausgestellten Rechnungen müssen neben den gesetzlich verpflichtenden Rechnungsinhalten jedenfalls die Objektnummer des zugrunde liegenden Auftrages enthalten, widrigenfalls bis zur objektbezogenen Zuordnung der Rechnung die Fälligkeit bis zur Vollständigkeit und Richtigkeit aller relevanten Daten nicht eintritt und ist die Firma G.Thonhofer berechtigt allenfalls eine Bearbeitungsgebühr einzubehalten. Eine Rechnungsumstellung auf einen anderen oder neuen Rechnungsempfänger ist nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung in Schriftform möglich.

7.8.

Der Vertragspartner ist nur binnen 14 Tagen ab Rechnungsdaten berechtigt, schriftlich einen Einspruch, welcher begründet sein muss, gegen eine möglicherweise unrichtige Rechnung zu erheben bzw. die Korrektur einer fehlerhaften Rechnung zu verlangen.

8.Zahlung:

8.1.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Erbringung der Leistung aufgrund der Lieferscheine, der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer von der Firma G.Thonhofer geführten Aufzeichnungen.

8.2.

Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der geschuldete Betrag am letzten Tag der Zahlungsfrist auf das Konto von der Firma G.Thonhofer eingelangt ist und diesem zur freien Verfügung steht.

Die Zahlungen haben jeweils ohne Abzug zu erfolgen, sodass Überweisungsspesen von der Firma G.Thonhofer nicht übernommen werden.

8.3.

Allfällige von der Firma G.Thonhofer dem Vertragspartner schriftlich gewährte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung zu. Ein allfälliges Skonto muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Skonti entfallen, sobald der geschuldete Betrag nicht am letzten Tag der vereinbarten Skontofrist der Firma G.Thonhofer endgültig zur Verfügung steht. Bei vereinbarungswidrigem Skontoabzug, insbesondere bei unzulässigem oder nicht fristgerechtem Skontoabzug, stehen der Firma G.Thonhofer Ansprüche aus dem Zahlungsverzug zu.

8.4.

Bei Zahlungsverzug eines Unternehmers ist die Firma G.Thonhofer berechtigt, die gesetzlichen Unternehmergeverzugszinsen p.a. anteilig ab Fällig zu verrechnen, bei Privatkunden die jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinsen. Thonhofer ist berechtigt, als Entschädigung für allfällige Mahnungen vom Vertragspartner einen Pauschalbetrag von € 20,00 zu fordern. Darüberhinausgehende Kosten aus allfällig notwendigen Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen sind dem Auftragnehmer unter Anwendung des § 1333 Abs. 2 ABGB zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers ist dieser zum Ersatz der Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie zum Ersatz der notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher oder allenfalls auch gerichtlicher Betreibungsschritte oder Einbringungsmaßnahmen verpflichtet, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Jeder Zahlungsverzug berechtigt die Firma G.Thonhofer vom Vertrag zurückzutreten und die weitere Übernahme von allfälligen Abfällen oder Gegenständen zu verweigern, bereitgestellte Abfallbehälter unverzüglich abzuziehen bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten, wie z.B. Manipulations-, Lager- und Transportkosten sowie allfällige Behälter-Abzugspauschalen, sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

An die Firma G.Thonhofer geleistete Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von der Firma G.Thonhofer angerechnet, ungeachtet einer widersprechenden oder gegenteiligen Widmung durch den Vertragspartner.

8.5.

Der Vertragspartner von der Firma G.Thonhofer ist keinesfalls berechtigt, allfällige Zahlungen wegen behaupteter nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch die Firma G.Thonhofer zur Gänze zurückzubehalten, allenfalls nur zu einem angemessenen Teil des Entgeltes und bietet der Firma G.Thonhofer dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so besteht auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

8.6.

Eine allfällige Nichtunterfertigung eines Lieferscheines oder eines Wiegescheines berechtigt den Vertragspartner keinesfalls Zahlungen zu verweigern, insbesondere, wenn eine Unterfertigung innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes, z.B. wegen Betriebsurlaub oder Abholung außerhalb von Geschäftszeiten o.ä., nicht möglich oder nicht zumutbar war. Gegenansprüche des Vertragspartners können keinesfalls aufgerechnet werden, ausgenommen allfällige Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von der Firma G.Thonhofer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Die Firma G.Thonhofer ist berechtigt jederzeit für den Fall, dass begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners bestehen, von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen abzuweichen, Sicherheitsleistungen zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und ausstehende Zahlungen unverzüglich fällig zu stellen. Für den Fall, dass sich der Vertragspartner weigert, Vorauszahlungen o.ä. zu leisten, ist die Firma G.Thonhofer berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die Firma G.Thonhofer die tatsächlich entstandenen Aufwendungen im vollen Umfang zu ersetzen.

8.7.

Allfällige Forderungen gegen die Firma G.Thonhofer dürfen ohne schriftliche Zustimmung durch die Firma G.Thonhofer nicht an Dritte abgetreten werden.

9.Übernahme von Abfällen:

9.1.

Thonhofer übernimmt nur Abfälle, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keinesfalls Stoffe enthalten, die giftig, ätzend und/oder korrosiv wirken. Für die richtige Klassifikation des Abfalles ist ausschließlich der Übergeber verantwortlich. Dieser haftet für alle Schäden, die der Firma G.Thonhofer oder sonstigen Dritten dadurch entstehen, dass zu übernehmende Stoffe und Abfälle falsch oder unzureichend bezeichnet oder klassifiziert wurden. Für die endgültige Einordnung in eine Abfallgruppe laut ÖNORM S 2001 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in der jeweils geltenden Fassung erfolgt eine von der Firma G.Thonhofer auf Kosten des Auftraggebers durchgeführte Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.

9.2.

Für den Fall, dass übergebenes Material nicht den Kriterien des Angebotes entspricht, behält sich die Firma G.Thonhofer allenfalls eine Nachsortierung gegen angemessenes Entgelt vor. Für den Fall, dass eine Nachsortierung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder unzumutbar ist, insbesondere wegen zu starker Verunreinigung des Materials und für den Fall von nicht gefährlichem Abfall, wird dieses als Gewerbeabfall und im Fall von gefährlichem Abfall entsprechend der durchgeführten Analyse übernommen und werden die dadurch entstehenden Kosten dem Auftraggeber verrechnet sowie einer dem AWG entsprechenden Verwertung zugeführt. Alle Abfälle sind grundsätzlich in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der notwendigen Dokumentation an die Firma G.Thonhofer zu übergeben. Für den Fall, dass die Dokumentation nicht entsprechend ist, ist die Firma G.Thonhofer berechtigt die Annahme zu verweigern. Für den Fall, dass die Behältnisse ungeeignet sind, ist die Firma G.Thonhofer ebenfalls berechtigt, diese gegen ein angemessenes Entgelt durch geeignete Behältnisse auszutauschen.

9.3.

Für den Fall, dass strahlende oder explosive Stoffe oder gefährliche Abfälle, die giftig, ätzend oder allenfalls korrosiv wirkende Stoffe enthalten, oder die Stoffe aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, kann die Firma G.Thonhofer verlangen, dass der Auftraggeber diese auf seine Kosten wieder abholt. Für den Fall, dass die Rücknahme ver-

weigert wird oder allenfalls für den Fall, dass Gefahr in Verzug besteht, kann die Firma G.Thonhofer auf Kosten des Auftraggebers eine Beseitigung der Verwertung veranlassen. In diesem Fall sind

sämtliche damit zusammenhängende Kosten sowie allenfalls damit zusammenhängende Folgeschäden vom Auftraggeber zu tragen.

Für den Fall, dass die Firma G.Thonhofer, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner Stoffe verliert, ist die Firma G.Thonhofer berechtigt, die Übernahme dieser Stoffe zu verweigern.

9.4.

Bei Anlieferung von unrichtig bezeichneten Abfällen hat der Übergeber sämtliche Kosten der Sortierung, Zwischenlagerung, Manipulation und allfälliger Ersatzvornahmen zu tragen und der Firma G.Thonhofer allenfalls zu ersetzen.

9.5.

Die Firma G.Thonhofer ist berechtigt, die angelieferten Materialien bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen, falls berechtigte Zweifel hinsichtlich der richtigen Kennzeichnung des Abfalls bestehen. Das Ergebnis der Untersuchung ist für die Vertragsparteien verbindlich und ebenfalls für die Entsorgung und Kostenabrechnung. Ausschließlich eine Wiegung durch die Firma G.Thonhofer oder eine von ihm beauftragte dritte Stelle sind dafür die Bestimmung der Menge des Abfalls maßgeblich. Eine Preisgruppeneinstufung durch die Firma G.Thonhofer aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich.

Für den Fall, dass die Verwiegung von Abfällen vereinbart wurde, erfolgt die Verwiegung durch geeichte Waagen unter Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften. Im Fall einer Störung oder Ausfall der Waage, ist dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

10.Abholung und Eigenanlieferung:

10.1.

Die Abholung, für den Fall, dass diese vereinbart wurde, erfolgt durch die Firma G.Thonhofer mittels geeigneten Transportfahrzeugen, wobei es der Firma G.Thonhofer freisteht die

Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Subunternehmer durchführen zu lassen.

10.2.

Abzuholende Abfälle oder gefährliche Abfälle müssen den Erfordernissen des Punktes 4.2. dieser AGB entsprechen und gut zugänglich sein. Bei gefährlichen Gütern haben diese den jeweiligen Verpackungsvorschriften zu entsprechen.

10.3.

Mehrkosten, die bei der Abholung oder Übernahme und Entladung der Abfälle sowie Kosten, wie vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten, sind von diesem zu tragen.

10.4.

Eine Eigenanlieferung durch den Auftraggeber ist zu den Öffnungszeiten möglich. Angelieferte Abfälle müssen hinsichtlich von Transport und Verpackung den jeweils gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Nicht geeignete oder allenfalls beschädigte Behältnisse müssen von der Firma G.Thonhofer nicht übernommen werden. Die Annahme kann verweigert werden. Für den Fall, dass ungeeignete oder undichte Verpackungen angeliefert werden, können diese von der Firma G.Thonhofer auf Kosten des Auftraggebers getauscht werden.

11. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt sind Ereignisse, die unvorhergesehen von außen her eintreten und nicht abgewendet werden können, wie z.B. Krieg, behördliche Eingriffe und Sperren, Unruhen Naturkatastrophen, Streik und ähnliches. Für den Fall des Eintrittes von höherer Gewalt und längerer Dauer des Ereignisses können beide Vertragsparteien den Vertrag ohne Kündigungsfrist beenden. Es entstehen daraus keine Schadenersatz- und Entschädigungsforderungen.

12. Gewährleistung; Schadenersatz

12.1

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden infolge von unrichtiger, mangelhafter oder fehlender Kennzeichnung, sowie bei Einbringung unzulässiger Abfälle.

Ebenso für Schäden bei Verlust oder unsachgemäßer Handhabung oder Verwendung von Behältnissen oder Vandalismus an diesen (Überschreitung des höchst zulässigen Gewichtes, konsenslose oder nicht ordnungsgemäße Aufstellung etc.).

Die Firma G.Thonhofer haftet nicht für Schäden an Privatstraßen oder Flurschäden und hält der Vertragspartner die Firma G.Thonhofer vollkommen schad-und klaglos.

12.2

Mängel hat der Vertragspartner binnen drei Tagen zu melden unter genauer Beschreibung in Schriftform.

12.3

Bei berechtigter Mängelrüge kann die Firma G.Thonhofer binnen angemessener Frist eine Verbesserung oder den Austausch vornehmen.

13. Datenschutz und elektronische Dokumentation

Personenbezogene Daten werden im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet und verwahrt. Es gelten insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung. Die Firma G.Thonhofer ist berechtigt Bonitätsprüfungen durchzuführen.

Der Vertragspartner akzeptiert bei der Entsorgung, dass eine elektronische Abfalldokumentation erfolgt mittels eADok nach dem AWG 2002, der Abfallnachweisverordnung 2012, der DVO 2008, der AVV und der Altfahrzeugeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

13. Verbrauchergeschäfte

Bei einem Verbrauchergeschäft im Sinne des geltenden KSchG und stehen diese Bestimmungen im Widerspruch zu diesen AGB, so gilt als vereinbart, dass die anzuwendenden Normen des KSchG in der geltenden Fassung anzuwenden sind, alle sonstigen Bestimmungen dieser AGB bleiben vereinbart.

14. Schlußbestimmungen

14.1

Für den Fall, dass einzelne Punkte dieser AGB ungültig sind oder werden, wird die Gültigkeit der restlichen Punkte nicht berührt und führt nicht zur Ungültigkeit. Ungültige Bestimmungen sind in Schriftform durch gültige zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

Es gilt ausschließliches österreichisches Recht als anwendbar vereinbart und die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in der Stadt Salzburg, bei Konsumenten gelten die Bestimmungen der ZPO in der geltenden Fassung.